LANDKREIS BAD KISSINGEN
Hier gehts besser.

AMTSBLATT DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 5 Bad Kissingen, 03.03.2017

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Auswahlverfahren für die Ausbildungsplätze in der öffentlichen Verwaltung, in der Justiz und im allgemeinen Vollzugsdienst (zweite Qualifikationsebene), Einstellungsjahr 2018
- Ausschreibung des Nachwuchsbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise, Bezirke) sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts für die Einstellungen in der zweiten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich, (Einstellungsjahr 2018)
- Übungen der Bundeswehr
- Übungen im Natoeinheiten

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Gemeinde Nüdlingen**
  Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen und der Gemeinde Oerlenbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen, Flurneuordnung Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen
- **Markt Maßbach**
  - Bekanntmachung über die Genehmigung und Wirksamkeit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Maßbach in der Fassung vom 11.10.2016
  - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Centleite"
- **Gemeinde Oerlenbach**
  Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen und der Gemeinde Oerlenbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen, Flurneuordnung Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen (sehe Bekanntmachung unter der Gemeinde Nüdlingen)
- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
  Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2017
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
  Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach und die Gemeinde Thundorf im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Ellertshausen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG)
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
  - Rechtsverordnung über den Ladenschluss aus Anlass des Marktes zum Fest „Mariä Himmelfahrt" (15. August) vom 23.01.2017
  - Satzung der Gemeinde Fuchsstadt über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen vom 17.02.2017
  - Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Elfershausen
  - Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Trimberger Weg" mit integrierter Grünordnung sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auraer Weg – Südliche Erweiterung"; Markt Elfershausen

- Bekanntmachung der Gemeinde Fuchsstadt, Landkreis Bad Kissingen; 13. Änderung des Flächennutzungsplans; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der Gemeinde Fuchsstadt, Landkreis Bad Kissingen; Bebauungsplan „Hinterm Turm III"; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- **Stadt Bad Brückenau**
  Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Bad Brückenau, Landkreis Bad Kissingen (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 14.02.2017

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

43

Auswahlverfahren für die Ausbildungsplätze in der öffentlichen Verwaltung, in der Justiz und im allgemeinen Vollzugsdienst (zweite Qualifikationsebene) - Einstellungsjahr 2018 -

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 17. Januar 2017 Nr. L 3 – A 7002-1/59

Die Einstellung beim Freistaat Bayern sowie bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband (Landkreis, Bezirk) und einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Regelbewerberin oder Regelbewerber im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Leistungslaufbahngesetzes für den Vorbereitungsdienst zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in den Fachlaufbahnen

- Verwaltung und Finanzen,
- Bildung und Wissenschaft, in den fachlichen Schwerpunkten Archivwesen und Bibliothekswesen, sowie
- Justiz, in den fachlichen Schwerpunkten Vollzugs- und Verwaltungsdienst (Ausbildung zum/zur Justizfachwirt/in oder Ausbildung für den Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern) und allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern,

setzt die Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren voraus. Dabei ist eine schriftliche Auswahlprüfung abzulegen. Diese geht zusammen mit bestimmten Schulnoten in das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens ein.

I. Allgemeine Hinweise zum Auswahlverfahren

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zum Auswahlverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

- Deutsche/r im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,

- mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand bereits erworben haben oder voraussichtlich bis zum Einstellungstermin erwerben werden bzw. für die Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten einen Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule mit förderlicher Berufsausbildung nachweisen können und

- grundsätzlich zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich der Leistungslaufbahn ist eine Zulassung zum Auswahlverfahren bei Überschreiten der vorgenannten Altersgrenze in der Regel nicht möglich) bzw. für die Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten das 18. Lebensjahr bereits vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz haben grundsätzlich die gleichen Einstellungschancen wie deutsche Staatsangehörige. In einigen wenigen Fachbereichen dürfen jedoch nur Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn die Aufgaben dies erfordern (Art. 39 Abs. 4 EG-Vertrag, § 7 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz).

2. Anmeldung

Bewerberinnen und Bewerber, die am Auswahlverfahren für die Ausbildungsplätze teilnehmen möchten, müssen **bis spätestens 1. Mai 2017** bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses die Zulassung beantragen. Für den Fall einer Verlängerung des Anmeldezeitraums wird dies - ggf. auch kurzfristig - über die Internetseite des Bayerischen Landespersonalausschusses **lpa.bayern.de** bekannt gegeben.

Bewerbung für staatliche Verwaltungen:
Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellung bei einer staatlichen Verwaltung anstreben, melden sich online über die Internetseite **lpa.bayern.de** für das Auswahlverfahren an. Zusätzliche Unterlagen sind nur in den unter Abschnitt I. 3 genannten Fällen einzureichen.

Bewerbung für nichtstaatliche Verwaltungen:
Die Bewerbung für eine Einstellung bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband (Landkreis, Bezirk) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich ebenfalls über den Online-Antrag auf der Internetseite des Landespersonalausschusses möglich. In einigen wenigen Fällen ist die Bewerbung unmittelbar bei der entsprechenden Einstellungsbehörde erforderlich. Bei diesen Behörden ist hierfür ein gesondertes Formular erhältlich.

3. Unterlagen

Für die Anmeldung zum Auswahlverfahren müssen grundsätzlich keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden.

Nur in folgenden Fällen sind zusätzlich die aufgeführten Nachweise einzureichen:

- Bei **ausländischem Schulabschluss**: Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle, das anerkannte Zeugnis und ggf. eine beglaubigte Übersetzung.
- Wenn ein Nachteilsausgleich bei der Prüfung aufgrund von **Schwerbehinderung** beantragt wird: Beleg über Grad und Art der Behinderung.

4. Bestätigung der Anmeldung

Eine schriftliche Eingangsbestätigung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Anfang Juni 2017. Der endgültige Prüfungstermin und der Prüfungsort werden etwa **zwei Wochen** vor der Auswahlprüfung mit der Einladung (= Zulassungsbescheid) bekannt gegeben.

5. Prüfung

Termin:
Die Auswahlprüfung findet am **3. Juli 2017** vormittags statt.

Ort:
Die Auswahlprüfung wird bayernweit an verschiedenen Prüfungsorten abgehalten. Der Wunschprüfungsort kann bei der Anmeldung aus einem Verzeichnis der vorgesehenen Prüfungsorte ausgewählt werden. Bei der Auswahl ist eine Bewerberin oder ein Bewerber weder an Landkreis- noch an Regierungsbezirksgrenzen gebunden. Es sollte der Ort ausgewählt werden, der am Prüfungstag am einfachsten zu erreichen ist. Falls an dem gewünschten Ort mangels weiterer Interessenten keine Prüfung abgehalten wird oder die Kapazität im gewünschten Prüfungsort nicht ausreicht, erfolgt eine Zuteilung zum nächstgelegenen Prüfungsort. Über den endgültigen Prüfungsort werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Einladung etwa zwei Wochen vor der Prüfung unterrichtet. Fahrtkosten und andere Auslagen (z. B. Übernachtungskosten) können nicht erstattet werden.

Prüfungsinhalt:
Die schriftliche Prüfung testet logisch-schlussfolgerndes Denken, Fähigkeit zur Textgestaltung sowie Textverständnis, Grammatik und Rechtschreibung. Außerdem werden Fragen zur grundlegenden Allgemeinbildung, insbesondere in den Bereichen Erdkunde, Geschichte (Schwerpunkt 20. und 21. Jahrhundert), Wirtschaft und Recht (Grundlagen) sowie staatsbürgerliche Kenntnisse gestellt.

Wiederholung:
Für die Auswahlprüfung gibt es **keinen Wiederholungstermin**. Bewerberinnen und Bewerber, die an der Prüfung am 3. Juli 2017 nicht teilnehmen, können im Jahr 2018 nicht eingestellt werden.

Nachteilsausgleich:
Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten kann entsprechend der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (BayRS 2030-2-10-F) auf Antrag ein Nachteilsausgleich (z. B. Verlängerung der Arbeitszeit) bei der Prüfung gewährt werden.

Rechtsgrundlage:
Die Durchführung des Auswahlverfahrens erfolgt nach der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich der Leistungslaufbahn (Auswahlverfahrensordnung - AVfV) vom 8. Februar 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, BayRS 2038-3-1-2-F).

6. Nachweis der Schulnoten

In die Gesamtnote des Auswahlverfahrens fließen die Schulnoten der Fächer Deutsch (einfach gewichtet) und Mathematik oder Rechnungswesen (dreifach gewichtet) ein.
Zum Vorgehen beim Nachweis der Schulnoten erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Prüfungstag ein Informationsblatt. Dieses enthält Erläuterungen und Hinweise für die Schule zur Bescheinigung der maßgeblichen Schulnoten über das

Bayerische Schulportal. Die Schulnoten müssen der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses bis zu dem im Informationsblatt genannten Termin vorliegen, da andernfalls grundsätzlich der Ausschluss vom Auswahlverfahren erfolgt.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung für das Auswahlverfahren die Schule bereits verlassen haben und bis Juli 2017 keinen weiteren schulischen Abschluss erwerben, sollen ihr(e) für den Erwerb des betreffenden Bildungsstands maßgebendes/maßgebenden Zeugnis(se) bereits vor der Auswahlprüfung bei der Geschäftsstelle einreichen.

7. Ergebnis / Zeugnis

Sobald die Schulnoten und die Ergebnisse der Auswahlprüfung vorliegen, erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Auswahlverfahren mit Erfolg abgeschlossen haben, bis etwa Ende September 2017 ein Prüfungszeugnis mit der erreichten Platzziffer und Gesamtnote. Das Verfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erzielte Gesamtnote nicht schlechter als 4,00 ist. Bei der Berechnung der Gesamtnote zählen die Note der Auswahlprüfung zweifach und der Schnitt der einzubeziehenden Schulnoten einfach. Ist die Gesamtnote schlechter als 4,00, wird mitgeteilt, dass das Auswahlverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

8. Einstellung

Zusammen mit dem Zeugnis erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mitteilung, ob und ggf. welcher staatlichen Verwaltung sie zugewiesen werden können. Bei Bewerbungen für nichtstaatliche Verwaltungen, für die staatlichen Archive und Bibliotheken sowie für den allgemeinen Vollzugsdienst unterrichten die Einstellungsbehörden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eigener Zuständigkeit darüber, ob die erreichte Platzziffer für eine Einstellung ausreicht.
Durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren entsteht kein Anspruch auf Einstellung. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

9. Eingliederungsberechtigte Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mindestens zwölf Jahren, die vor dem Ausscheiden aus der Bundeswehr einen Eingliederungs- oder Zulassungsschein beantragen (Bewerberin/Bewerber auf eine Vorbehaltsstelle), richten ihren Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren bis **spätestens 1. Mai 2017** ausschließlich über den zuständigen Berufsförderungsdienst an die Vormerkstelle des Freistaates Bayern beim Landesamt für Steuern - Dienststelle Nürnberg -, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/991-1917). Maßgebend ist der Tag des Eingangs beim zuständigen Berufsförderungsdienst. Dieser leitet den Antrag dann umgehend an die Vormerkstelle weiter. Eine Online-Anmeldung ist in diesem Fall nicht möglich.
Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten die Vorbehaltsstellenbewerberinnen und -bewerber von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses ein Zeugnis. Gleichzeitig wird die Vormerkstelle über das Ergebnis informiert. Diese teilt dann den im Wettbewerb mit den anderen eingliederungsberechtigten Soldatinnen und Soldaten erreichten Ranglistenplatz mit und informiert, ob und zu welcher Verwaltung eine Zuweisung erfolgen kann.

Die Teilnahme am Auswahlverfahren als Bewerberin oder Bewerber auf eine Vorbehaltsstelle und gleichzeitig als reguläre Bewerberin oder regulärer Bewerber ist nicht möglich, wenn die Behörden, bei denen eine Anstellung angestrebt wird, dem Stellenvorbehalt unterliegen.

II. Bedarf der staatlichen Verwaltungen

Die nachstehenden staatlichen Verwaltungen haben für das Einstellungsjahr 2018 folgenden voraussichtlichen Nachwuchsbedarf in der zweiten Qualifikationsebene gemeldet:

1. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Allgemeine Innere Verwaltung:

Oberbayern	22 [1)]
Niederbayern	5
Oberpfalz	5
Oberfranken	5
Mittelfranken	10
Unterfranken	3
Schwaben	8
Bayerisches Landesamt für Statistik (Dienststelle Fürth)	1
	59

[1)] davon eine Nachwuchskraft für das Verwaltungsgericht München

Polizeiverwaltung:

Bayerisches Polizeiverwaltungsamt	1
Polizeipräsidium München	3
	4

Staatsbauverwaltung:

Oberbayern	**3**

2. Staatsministerium der Justiz

Justiz:

Oberlandesgerichtsbezirk München	75
Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg	25
Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg	20
	120

Der Bedarf im Oberlandesgerichtsbezirk München besteht in erster Linie bei den Justizbehörden in München. Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Regionen müssen nach der Qualifikationsprüfung mit einer längerfristigen Verwendung in München rechnen.

Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten:

bayernweit	**17**

Justizvollzug (allgemeiner Vollzugsdienst):

bayernweit	**150**

3. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hochschulverwaltung:

Universität Regensburg	2
Julius-Maximilians-Universität Würzburg	1
	3

4. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Steuerverwaltung:

bayernweit	**566**

Sämtliche Bewerberinnen und Bewerber für die Steuerverwaltung müssen nach Abschluss der Ausbildung innerhalb Bayerns uneingeschränkt verwendungs- und versetzungsbereit sein. Insbesondere ist für einen hohen Anteil der Nachwuchskräfte auch mit einer längerfristigen Tätigkeit im Ballungsraum München zu rechnen.
Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung an den Finanzämtern Obernburg mit Außenstelle Amorbach oder Aschaffenburg absolvieren, können dort auf eigenen Wunsch nach Bestehen der Ausbildung dauerhaft bleiben, wenn Personalbedarf besteht.

Staatsfinanzverwaltung:

Landesamt für Finanzen (Dienststellen Ansbach, Bayreuth, Kaufbeuren, Landshut, München, Regensburg, Straubing, Weiden und Würzburg)	**74**
Immobilien Freistaat Bayern (Regionalvertretung Oberfranken in Bamberg)	**1**
Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (Raum Südbayern)	**1**

5. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Staatliche Sozialverwaltung (Zentrum Bayern Familie und Soziales):

Oberbayern	1
Niederbayern	1
Oberpfalz	1
Oberfranken	1
Mittelfranken	1
Unterfranken	1
Schwaben	1
	7

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit:

Oberbayern	7
Niederbayern	2
Oberpfalz	3
Oberfranken	3
Mittelfranken	2
Unterfranken	2
Schwaben	2
	21

6. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Forstverwaltung:

Oberfranken	1
Mittelfranken	1
Unterfranken	1
Schwaben	1
	4

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

44

Ausschreibung des Nachwuchsbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise, Bezirke) sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts für die Einstellungen in der zweiten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich (Einstellungsjahr 2018)

Bekanntmachung der
Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses
vom 17. Januar 2017 Nr. L 3 – A 7002-1/60

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 17. Januar 2017 (Nr. L 3 – A 7002-1/59) werden die nichtstaatlichen Einstellungsbehörden gebeten, ihren Nachwuchsbedarf baldmöglichst in ortsüblicher Weise unter Angabe der Zulassungsbedingungen (vgl. Abschnitt I. 1 der vorstehenden Bekanntmachung) auszuschreiben. Auf Art. 22 Abs. 5 S. 3 des Leistungslaufbahngesetzes wird hingewiesen. Aus der Ausschreibung muss der voraussichtliche Anwärterbedarf ersichtlich sein. Es wird empfohlen, in der Ausschreibung die Ausbildungsrichtung als „Ausbildung zur Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt in der Kommunalverwaltung" zu bezeichnen, da im Online-Antrag für die Zulassung zum Auswahlverfahren dieser Begriff verwendet wird. Ein Verzicht auf die Ausschreibung ist nicht zulässig. Danach Art. 94 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung Einstellungen im Wege des Wettbewerbs erfolgen müssen, ist die Ausschreibung auch dann zu veranlassen, wenn sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung um Zulassung zum Auswahlverfahren bewerben.

Die für das Anmeldeverfahren erforderlichen Unterlagen werden den nichtstaatlichen Verwaltungen, die der Geschäftsstelle rechtzeitig ihren Bedarf für 2018 mitgeteilt haben, demnächst übersandt. Die Bewerberdaten sind der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses, Postfach 22 14 41, 80504 München, unter Vorlage eines Nachweises der Ausschreibung, bis spätestens

5. Mai 2017

zu übermitteln. Hierzu ist eine Excelliste mit den entsprechenden Daten auf Datenträger zu übersenden. Später eingehende Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, sind unter Angabe der Gründe abzulehnen.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

45

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen am
a) 06.03.2017, 07.03.2017, 20.03.2017 und 21.03.2017
b) 13.03. – 14.03.2017
c) und d) 15.03. – 16.03.2017
e) 15.03. – 17. 03.2017 und 20.03. – 21.03.2017
f) 22.03. – 23.03.2017

Übungen mit den Namen
a) SIRA Übung „WERNECK"
b) Orientierungsmarsch Nacht „Steinacher Forst"
c) Orientierungsmarsch Nacht „WASSERLOSEN"
d) Kurzübung „Schondra" (Nachtübung)
e) Orientierungsmarsch Hochstraße
f) Kurzübung „ZULU" (Nachtmarsch)

im Raum
a) Landkreis Bad Kissingen
b) Bad Bocklet
c) Machtilshausen
d) Zeitlofs – Modlos – Untererthal
e) Detter – Heiligkreuz – Völkersleier
f) Burkardroth - Platz

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich
Bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

46

Übungen von Natoeinheiten

US-Streitkräfte beabsichtigen in der Zeit **vom 03.04.2017 – 28.04.2017** Tag- und Nachtübungen unter der Bezeichnung **HFCA Landing Zone Training** im Übungsraum **Ramsthal** durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung,

Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den Waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensmeldung – Manöverschäden
Manöverschäden sind bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, dass eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder dass ein Mitglied oder ein Bediensteter der Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.

1. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluss des Manövers oder der Übung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.
2. Wird das Verfahren von der Gemeinde nach den vorstehenden Punkt 2 durchgeführt, dann muss die Gemeinde die Anträge, der in Punkt 1 genannten Schadensregulierungsstelle des Bundes, so rechtzeitig zuleiten, dass die genannte 3 Monatsfrist eingehalten wird.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich
Bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Nüdlingen

47

**Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen
und der Gemeinde Oerlenbach im Wege der Amtshilfe
für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen,
Flurneuordnung Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen**

Das Flurbereinigungsverfahren Münnerstadt-Althausen soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet.

Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Der als Grundlage zur Abrechnung mit den Beteiligten dienende Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) und der dazugehörende Sachbericht liegen

vom 06.03.2017 mit 07.04.2017

**in der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt
und in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale,
Goethestraße 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale,**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren haben die Möglichkeit, in den Verwendungsnachweis mit Sachbericht Einsicht zu nehmen.

Würzburg, 13.02.2017
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft
Heribert Römert, Techn. Amtmann

Nüdlingen, 15.02.2017
Gemeinde Nüdlingen
Hofmann, Erster Bürgermeister

Oerlenbach, 17.02.2017
Gemeinde Oerlenbach
Kuhn, Erster Bürgermeister

Markt Maßbach

48

**Bekanntmachung
über die Genehmigung und Wirksamkeit der 13. Änderung
des Flächennutzungsplanes des Marktes Maßbach
in der Fassung vom 11.10.2016**

Der Marktgemeinderat Maßbach hat am 16.02.2016 die 13. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Bad Kissingen mit Bescheid vom 09.02.2017, Az.: 6100-40 gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Maßbach wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1 (Zimmer Nr. 19), 97711 Maßbach, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag (08:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 15:00 – 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Maßbach, 17.02.2017
Markt Maßbach
Klement, Erster Bürgermeister

49

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Centleite"

Markt Maßbach hat mit Beschluss vom 11.10.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Centleite" in der Fassung vom 11.10.2016 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Geschäftsstelle der VG-Maßbach Zimmer Nr. 19, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber des Marktes Maßbach gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Maßbach, 17.02.2017
Markt Maßbach
Klement, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

50

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2017

I.

Nachstehend wird die von der Gemeinschaftsversammlung am 07.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau zur öffentlichen Einsicht auf.

II.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **957.700,00 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **58.000,00 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 819.644,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Die Aufteilung der Verwaltungsumlage erfolgt aufgrund der maßgebenden Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015.
3. Die Verwaltungsumlage wird auf 146,00 Euro je Einwohner (5.614 Gesamteinwohner VG) festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **159.000,00 Euro** festgesetzt (Höchstens 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bad Brückenau, 15.02.2017
Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
Muth, Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

51

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für den Markt Maßbach und die Gemeinde Thundorf
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurbereinigung Ellertshausen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG)**

**Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Ellertshausen
(vgl. §§ 151 ff.FlurbG)**

Markt	Stadtlauringen
Landkreis	Schweinfurt
VKZ	272301

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Ellertshausen blieb als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (vgl. § 149 FlurbG) hinaus bestehen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten jener Grundstücke, welche zum Flurbereinigungsgebiet (Stand: Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens) gehören, werden zu einer

Teilnehmerversammlung

eingeladen.

Versammlungsort: Ellertshäuser See, Gasthaus „Seeblick"

Versammlungszeit: Freitag, den 24.03.2017 um 19:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Erläuterung des Wahlverfahrens
7. Vorschlag der Teilnehmerversammlung für das Amt des Vorstandsvorsitzenden
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. Vorschlag der Teilnehmerversammlung für das Amt des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
10. Bestimmung von Kassenprüfern
11. Allgemeine Aussprache

Nach der Satzung der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Ellertshausen ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich geworden.

Von der Teilnehmerversammlung werden nach § 8 der Satzung

6 Vorstandsmitglieder

auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Außerdem hat die Teilnehmerversammlung dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Ufr) einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter vorzuschlagen. Die Bestimmung (vgl. Art. 4 Abs. 2 AGFlurbG) erfolgt durch das ALE Ufr.

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind Teilnehmer (Teilnehmer sind jene Eigentümer von Grundstücken, welche zum Flurbereinigungsgebiet Ellertshausen gehörten). Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Jeder anwesende Teilnehmer/Teilnehmerin hat eine Stimme.
Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer; einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.
Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Vollmachten berechtigen den Bevollmächtigten (die Bevollmächtigte) nicht zu einer mehrfachen Stimmabgabe. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Wählbarkeit:

Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter müssen Teilnehmer am Verfahren sein und wirken ehrenamtlich

Eine gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes wurde festgelegt:
es sind zu wählen

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter aus der Gruppe Altenmünster
je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter aus der Gruppe Stadtlauringen
je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter aus der Gruppe Sulzdorf
je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter aus der Gruppe Aidhausen

Kommt die Wahl des Vorstands im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann das Amt Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Altenmünster, den 22.02.2017
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung
Ellertshausen
gez. Reinhard Böhm

Markt Maßbach	Gemeinde Thundorf
Klement, Erster Bürgermeister	Klöffel, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen

52

Rechtsverordnung über den Ladenschluss aus Anlass des Marktes zum Fest „Mariä Himmelfahrt" (15. August) vom 23.01.2017

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 ÄndV vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt der Markt Elfershausen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Nr. 1 LadSchlG dürfen alle Verkaufsstellen gem. § 1 LadSchlG im Gemeindeteil Elfershausen anlässlich des Marktes zum Fest „Mariä Himmelfahrt" (15. August) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Fällt der 15. August auf einen Samstag, findet der Markt am 15.08. und 16.08. statt.

Fällt der 15. August auf einen Sonntag oder Montag, findet der Markt am 14.08 und 15.08 statt.

Fällt der 15. August nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, findet der Markt entweder am Wochenende (Samstag und Sonntag) vor oder nach diesem Termin statt.
Den genauen Termin legt der Marktgemeinderat rechtzeitig fest.

§ 2

In den geöffneten Verkaufsstellen sind die Bestimmungen des § 17 Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes und des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Verstöße gegen das Ladenschlussgesetz dar, die gemäß § 24 LadSchlG mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden können.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig wird die Rechtsverordnungen des Marktes Elfershausen vom 28.03.2000 (LRABl. Nr. 9 vom 15.04.2000, lfd. Nr. 135) über den Ladenschluss aufgehoben.

Elfershausen, 23.01.2017
Markt Elfershausen
Kickuth, Erster Bürgermeister

53

Satzung der Gemeinde Fuchsstadt über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen vom 17.02.2017

(Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fuchsstadt folgende Satzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Art. 5a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2
Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) einen besonderen Vorteil ziehen können.

§ 3
Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4
Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1.	Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6)	bis zu einer Breite von
1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m

1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 -1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von

2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.	Parkplätze	
4.1	die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
a)	soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
-	bei Längsaufstellung	je 2,5 m
-	bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
b)	soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 7)	
5.	die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	
6.	Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von	8,00 m

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden

müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,

2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:

3.1 Fahrbahnen

3.2 Radwege

3.3 Gehwege

3.4 gemeinsame Geh- und Radwege

3.5 Mischflächen

3.6 Mehrzweckstreifen

3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten

3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,

3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,

3.10 Rinnen und Randsteine,

3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,

3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

3.14 Wendeplätze,

3.15 Parkplätze,

3.16 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,

3.17 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung

3.18 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,

3.19 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,

3.20 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,

3.21 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 5
Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 4) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 6 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 4) nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt.

(2) Der Gemeindeanteil beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	30 v. H.
b) Radwege	30 v. H.
c) Gehwege	30 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	30 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	30 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	30 v. H.
g) Entwässerung	30 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	30 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	50 v. H.
b) Radwege	35 v. H.
c) Gehwege	35 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	35 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g) Entwässerung	35 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	35 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	70 v. H.
b) Radwege	50 v. H.
c) Gehwege	50 v. H.

	d) gemeinsame Geh- und Radwege	50 v. H.
	e) unselbständige Parkplätze	50 v. H.
	f) Mehrzweckstreifen	50 v. H.
	g) Entwässerung	50 v. H.
	h) unselbständige Grünanlagen	50 v. H.
2.	Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1	Überbreiten der Fahrbahn (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v. H.
2.2.	Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2)	50 v. H.
2.3.	Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.3)	60 v. H.
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4)	55 v. H.
2.5	unselbstständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1)	50 v. H.
2.6	unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	50 v. H.
2.7	Entwässerung	50. v. H.
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1	selbstständige Gehwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.
3.2.	selbstständige Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.
3.3.	selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.
3.4	unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	35 v. H.
3.5	Entwässerung	35 v. H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)	
	a) Mischflächen	30 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2	als Haupterschließungsstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)	
	a) Mischflächen	45 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die	

Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend

5.	Fußgängerbereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v. H.
6.	unbefahrbare Wohnwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v. H.
7.	selbstständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v. H.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen**:** Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen**:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

3. Hauptverkehrsstraßen**:** Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.

5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 7
Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)	1,0
2.	bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.

2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,

a) soweit das Grundstück vollständig dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.

b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB). Auf die Grundstücksfläche, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.

3. soweit aneinandergrenzende, aber selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche

eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 30 v. H. zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 8
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 7 Abs. 11 und 12 gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen sowie die Begrünung und Bepflanzung,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 12
Ablösung des Ausbaubeitrags

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 10) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 13
Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen vom 10.07.2002 (LRA-Amtsblatt vom 13.07.2002, lfd. Nummer 230) außer Kraft.

Fuchsstadt, 17.02.2017
Gemeinde Fuchsstadt
Hart, Erster Bürgermeister

54

Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Elfershausen

Mit Bescheid vom 21.02.2017 Nr. 6100-40 hat das Landratsamt Bad Kissingen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Elfershausen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Zi.-Nr. 4, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Elfershausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Elfershausen, den 23.02.2017
Markt Elfershausen
Kickuth, Erster Bürgermeister

55

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Trimberger Weg" mit integrierter Grünordnung sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auraer Weg – Südliche Erweiterung"; Markt Elfershausen

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 19.12.2016 die 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Trimberger Weg" mit integrierter Grünordnung sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auraer Weg – Südliche Erweiterung" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Die 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Trimberger Weg" mit integrierter Grünordnung sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auraer Weg – Südliche Erweiterung" einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen, Zi.-Nr. 4 zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Für den Fall, dass die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben erwähnten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Elfershausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Elfershausen, 23.02.2017
Markt Elfershausen
Kickuth, Erster Bürgermeister

56

Bekanntmachung
der Gemeinde Fuchsstadt, Landkreis Bad Kissingen;
13. Änderung des Flächennutzungsplans
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Fuchsstadt hat am 02.08.2016 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Vorentwurf wurde am 02.08.2016 vom Gemeinderat gebilligt.
Der von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung sowie dem Umweltbericht mit dem Datum vom 02.08.2016, zuletzt geändert am 14.02.2017 wurde am 14.02.2017 vom Gemeinderat Fuchsstadt gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 13.03. bis einschließlich 18.04.2017

in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Zimmer Nr. 4, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag zusätzlich 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei, Kissinger Str. 37, 97727 Fuchsstadt während der Dienststunden (Montag 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Dienstag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch 8:00

Uhr bis 11:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Gegenüber der Planung vom 02.08.2016 wurden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- Anpassung Beurteilung Schutzgut Mensch – Lärm im Umweltbericht
- Einarbeitung Kapitel zum Immissionsschutz in Begründung
- Eintragung Schutzabstand von 15 m für die 20 - kV – Freileitung

Zur frühzeitigen Abstimmung der Planung wurde die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden in Bezug auf umweltbezogene Informationen sowie die dazu gefassten Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.06.2016 liegen ebenso öffentlich aus.
Die wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind dabei:

Wasserrecht

- Stellungnahme des Staatlichen Bauamts vom 26.09.2016 (Regenwasserbewirtschaftung)

Boden

- Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 26.09.2016 (Flächenverbrauch)
- Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.09.2016 (Flächenverbrauch)
- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 12.10.2016 (Flächenverbrauch)
- Stellungnahme des regionalen Planungsverbands Main – Rhön vom 13.10.2016 (Flächenverbrauch)

Landwirtschaft

- Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt an der Saale vom 28.09.2016 (Bewirtschaftung landwirtschaftliche Flächen)
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 10.10.2016 (Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Ausgleich)

Immissionsschutz

- Stellungnahme des Landratsamtes Bad Kissingen vom 04.10.2016 (Verkehrslärm)
- Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 10.10.2016 (Schutzzonenbereich 20 – kV – Freileitung)

Sonstige umweltbezogene Informationen:

- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan als Anlage 1 der Begründung vom 02.08.2016, zuletzt geändert am 14.02.2017

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Fuchsstadt bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fuchsstadt, 01.03.2017
Gemeinde Fuchsstadt
Hart, Erster Bürgermeister

57

Bekanntmachung
der Gemeinde Fuchsstadt, Landkreis Bad Kissingen;
Bebauungsplan „Hinterm Turm III"
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Fuchsstadt hat am 05.07.2016 die die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterm Turm III" beschlossen. Der Vorentwurf wurde am 02.08.2016 vom Gemeinderat gebilligt.
Der von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplans „Hinterm Turm III" einschließlich der Begründung sowie dem Umweltbericht sowie dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit dem Datum vom 02.08.2016, zuletzt geändert am 14.02.2017 wurde am 14.02.2017 vom Gemeinderat Fuchsstadt gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 13.03. bis einschließlich 18.04.2017

in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Zimmer Nr. 4, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag zusätzlich 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei, Kissinger Str. 37, 97727 Fuchsstadt während der Dienststunden

(Montag 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Dienstag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

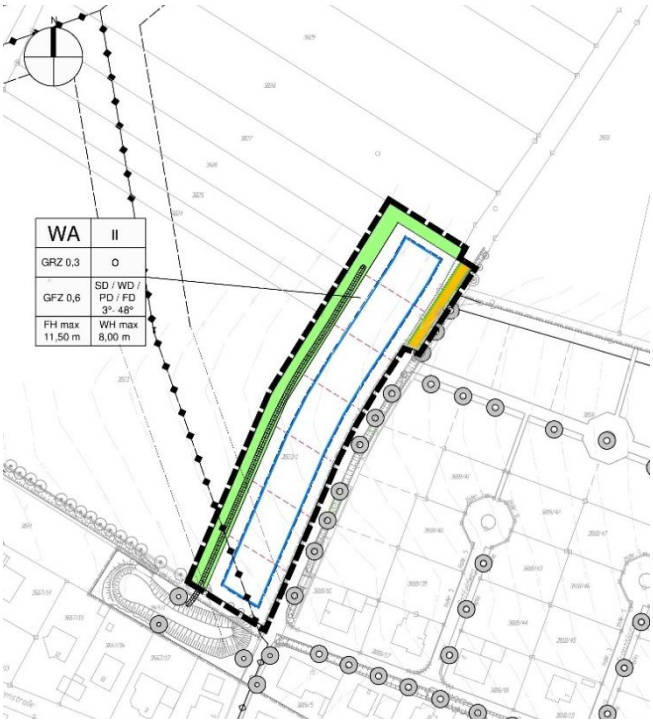

Gegenüber der Planung vom 02.08.2016 wurden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- Darstellung der Mulde innerhalb des öffentlichen Grünstreifens
- Verlegung der Ausgleichsfläche innerhalb des Flurstücks 6323
- Aufnahme Festsetzung zur Kniestockhöhe
- Präzisierung Festsetzung zur Geschossigkeit
- Einarbeitung Grünordnung in Planung
- Reduzierung des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
- Eintragung Schutzabstand von 15 m für 20 - kV - Freileitung
- Anpassung Beurteilung Schutzgut Mensch - Lärm sowie Arten und Lebensräume im Umweltbericht
- Einarbeitung Kapitel zum Immissionsschutz in Begründung
- Darstellung Lage Ausgleichsfläche auf Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000

Zur frühzeitigen Abstimmung der Planung wurde die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden in Bezug auf umweltbezogene Informationen sowie die dazu gefassten Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.02.2017 liegen ebenso öffentlich aus.

Die wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind dabei:

Natur und Artenschutz

- Stellungnahme des Landratsamtes Bad Kissingen vom 04.10.2016 (Verfahrensform Grünordnung, Umweltbericht, Artenschutz)

Wasserrecht

- Stellungnahme des Staatlichen Bauamts vom 26.09.2016 (Regenwasserbewirtschaftung)
- Stellungnahme des Landratsamtes Bad Kissingen vom 04.10.2016 (Altlasten, Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzgebiete)

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 13.10.2016 (Grundwasserabstand, Versickerungsfähigkeit)

Boden
- Stellungnahme der IHK Würzburg – Schweinfurt vom 11.10.2016 (Flächenverbrauch)
- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (Flächenverbrauch)
- Stellungnahme des regionalen Planungsverbands Main – Rhön vom 13.10.2016 (Flächenverbrauch)

Immissionsschutz
- Stellungnahme des Landratsamtes Bad Kissingen vom 04.10.2016 (Verkehrslärm)
- Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 10.10.2016 (Schutzzonenbereich 20 – kV – Freileitung)

Landwirtschaft
- Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt an der Saale vom 29.09.2016 (Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen)
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 10.10.2016 (Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Ausgleich)

Sonstige umweltbezogene Informationen:
- Umweltbericht zum Bebauungsplan als Anlage 1 der Begründung vom 02.08.2016, zuletzt geändert am 14.02.2017
- Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan als Anlage 2 der Begründung vom 02.08.2016, zuletzt geändert am 14.02.2017

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Fuchsstadt vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fuchsstadt, 01.03.2017
Gemeinde Fuchsstadt
Hart, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Brückenau

58

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Bad Brückenau, Landkreis Bad Kissingen

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom 14.02.2017

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Bad Brückenau folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Brückenau.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4
Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5
Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.
Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßen-körper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6
Reinigungsfläche

(1)Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses
der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses
einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie
innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der
Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses
der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er

Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie über die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eisglätte in der Stadt Bad Brückenau, Landkreis Bad Kissingen (Straßenreinigungs-, Räum- und Streupflichtverordnung) vom 12.03.1997 außer Kraft.

Bad Brückenau, 14. Februar 2017
Stadt Bad Brückeanu
Brigitte Meyerdierks, Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Kissinger Straße, Fuldaer Straße, Bahnhofstraße (außer Hausnummer 1, 2, 4, 6, 10 bzw. Einmündung Ancenis Straße bis Alter Rathausplatz), Ancenis Straße, Hammelburger Straße, Altstadt von Hausnummer 11 bis 22,

ferner in den Stadtteilen:
- Staatsbad Bad Brückenau: Wernarzer Straße, Staatsstraße 3180, Frankfurter Straße
- Wernarz: Frankfurter Straße
- Römershag: Schloßstraße

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)
- gilt für keine Straße in Bad Brückenau und in den Stadtteilen

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Bad Brückenau Zentrum

Adalbert-Stifter-Straße
Adolf-Kolping-Platz
Adolf-Kolping-Straße
Alter Schlachthofweg
Altstadt (außer Hausnummern 11 bis 22, siehe Gruppe A)
Am Felsenkeller
Am Hofgrund
Am Kleinen Steinbusch
Andreas-Schneider-Weg
Auerhahnweg
Bahnhofsauffahrt
Blumenstraße
Breitenbacher Weg
Breslauer Straße
Brunnengasse
Buchrasen
Buchwaldstraße
Crailsheimstraße
Dr.-Gartenhof-Straße
Düsseldorfer Straße
Edelruh
Ehrenbergstraße
Eichendorffweg
Ernst-Putz-Straße
Fichtestraße
Friedhofsweg
Frühlingstraße

Gablonzer Straße
Gänsrain
Goetheweg
Güntersgärtchen
Hartstraße
Heimgartenstraße
Heppengasse
Hermann-Löns-Weg
Hochwaldstraße
Hofgasse
Im Kalkgrund
Im Siebener Park
Industriestraße
Jägerstraße
Jahnstraße
Josef-Dörflinger-Straße
Josef-Füglein-Straße
Judengasse
Kapellengasse
Karl-Schramm-Weg
Karl-Straub-Weg
Kirchberg
Kirchgasse
Kirchplatz
Konrad-Zirkel-Straße
Langeller
Leimbachstraße
Ludwigstraße
Marktgasse
Marktplatz
Mittlerer Ehrenberg
Müllersgasse
Obere Badersgasse
Obere Ehrenbergstraße
Obertor
Robert-Katzer-Weg
Rupprechtstraße
Schießgraben
Schillerstraße
Schützenhausweg
Siebenbrücksgasse
Sinnauplatz
Sinnaustraße
Sinnbergstraße
Sinntor
Sonnenweg
Stollstraße
Sudetenweg

Torwiesenweg
Untere Badersgasse
Unterhainstraße
Wiesenstraße
Zum alten FC-Sportplatz

Stadtteil Römershag
Alexanderweg
Am Höllgraben
Am Stockhofweg
Bahnhofsweg
Ebertshofstraße
Eduard-Gerhard-Straße
Forstweg
Gartenweg
Lehmäckerweg
Ringweg
Römershager Straße
Rotkreuzstraße
Tannenweg
Volkerser Weg

Stadtteil Volkers
Alter Weg
Am Klosterberg
Birkenweg
Brückenauer Weg
Brunnenweg
Dreibeetweg
Ellerweg
Hainweg
Hartweg
Hauptstraße
Imkerweg
Jägerweg
Kiefernweg
Lerchenweg
Neuländerweg
Treuweg
Ziegelweg
Züntersbacher Weg

Stadtteil Staatsbad
August-Kömpel-Straße
Bahnhofsweg
Fügleinstraße
Heinrich-von-Bibra-Straße
Hubertusweg
Im Straßfeld

Simon-Breu-Straße
Valentin-Becker-Straße

Stadtteil Wernarz
August-Kömpel-Straße
Bahnhofsweg
Bergweg
Dorfplatz
Hohl
Hubertusweg
Huggenbergstraße
Seelweg

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen